

# RS Vwgh 1997/10/27 95/10/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §62 Abs4;

ForstG 1975 §66 Abs5;

VwGG §43 Abs7 impl;

## Rechtssatz

Besteht kein Zweifel über Lage und Ausmaß des fremden Bodens, auf den sich das eingeräumte Bringungsrecht bezieht, handelt es sich bei der Verwendung einer früheren Grundstücksbezeichnung im Bescheid (hier: die Beh hatte statt der zwei Neugrundstücke das Altgrundstück als mit dem Bringungsrecht belastet bezeichnet), um eine offenbare, auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit, die den Inhalt des Bescheides nicht in Frage stellt. Diese Unrichtigkeit ist einer Berichtigung iSd § 62 Abs 4 AVG zugänglich (Hinweis E 21.6.1990,89/06/0104, VwSlg 13233 A/1990; E 14.9.1993, 90/07/0152).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995100102.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)